

FEUERWEHRSATZUNG

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 17.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Neukirchen ist eine Einrichtung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Neukirchen und Adorf.

(2) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus den folgenden Abteilungen:

- Einsatzabteilung (aktive Abteilung)
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr

Sie tragen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

In der Ortsfeuerwehr Adorf besteht außerdem die Abteilung

- Feuerwehrmusikzug.

Der Feuerwehrmusikzug trägt den Namen „Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf“. Ihm gehören nur die aktiven Mitglieder/Musiker an.

In beiden Feuerwehren können weitere Unterabteilungen gegründet werden (u.a. Kinder- bzw. Bambini feuerwehr, Frauengruppen, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortswehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die nachfolgenden Pflichten:

- a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
- c. und nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken und Brandsicherheitswachen anzuweisen, durchzuführen bzw. diese zu delegieren.
Brandsicherheitswachen können nur durchgeführt werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren weiterhin gewährleistet ist. Die Entscheidung für die Brandsicherheitswache ist in der Feuerwehrentschädigungssatzung zu regeln.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Ortsfeuerwehren zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen kann die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz übernehmen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Ausbildung gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber für die Einsatzabteilung sollen in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. wohnhaft sein, oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für den Feuerwehrdienst und für Feuerwehreinsätze zur Verfügung stehen. Eine Doppelmitgliedschaft am Wohn- und Arbeitsort ist möglich, dabei ist § 18 Abs. 2 SächsBRKG zu beachten.

Die Feuerwehrausschüsse können in Absprache mit dem Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

Neuaufgenommene Mitglieder werden vom jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Die offizielle Aufnahme findet zum nächstmöglichen Termin der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in einem feierlichen Rahmen z.B. Jahreshauptversammlung, statt. Dabei ist dem neuen Mitglied eine Aufnahmeurkunde zu übergeben.

Die Aufnahme des Dienstes erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes (Einsatzabteilung)

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst (Einsatzabteilung) endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- a) das 70. Lebensjahr vollendet hat
- b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist
- c) ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- d) aus der Ortsfeuerwehr entlassen bzw. ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes

nicht mehr möglich ist. Die Feuerwehrausschüsse können in Absprache mit dem Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung (Stammdatenblatt) über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes (Feuerwehrmusikzug)

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst (Feuerwehrmusikzug) endet, wenn der Feuerwehrangehörige
- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner musikalischen Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist
 - b) aus der Ortsfeuerwehr entlassen bzw. ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst im Feuerwehrmusikzug für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Feuerwehrmusikzug sowie bei schweren Verstößen, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses Adorf, aus der Ortsfeuerwehr Adorf ausgeschlossen werden.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses Adorf über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung (Stammdatenblatt) über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst (Einsatzabteilung)

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, den für sie zuständigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie zwei Vertreter aus der Einsatzabteilung in den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht auf Freistellung für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindevorstand, die Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte sowie Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung entsprechend der Festlegungen in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen.
- (4) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.

Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Neukirchen Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben und Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die anderen Abteilungen der Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Ortsfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Kann ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben aus persönlichen oder beruflichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht erfüllen, so kann auf Antrag die Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von drei Jahren ruhen. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht als Dauer der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten achten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr aufgenommen bzw. übernommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,

- den körperlichen oder geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 - Gleiches gilt, wenn ein Personenberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Jugendfeuerwehren werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. In Absprache mit dem Ortswehrleiter und des Ortsfeuerwehrausschusses sind ihm Stellvertreter zur Seite zu stellen.
- (5) Die Jugendfeuerwarte sind Angehörige der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgreich absolviert haben. Weitere Anforderungen an Jugendfeuerwarte ergeben sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Die Jugendfeuerwarte und deren Stellvertreter vertreten die Jugendfeuerwehr ihrer Ortsfeuerwehr nach außen. Weitere Betreuer können als Helfer der Jugendwarte nach Absprache mit dem Ortswehrleiter bestimmt werden.
- (6) Die Jugendfeuerwarte werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf eine Zeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die ehrenamtliche Funktion des Jugendfeuerwartes ist feuerwehrintern auszusprechen.
- (7) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. arbeiten in Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit sowie mit der Verwaltung eng zusammen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag weiteren Angehörigen der Ortsfeuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der aktive Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter, dessen Stellvertreter und den Wehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen unterstützen und fördern die anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung und des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrewesen oder den Brandschutz in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Feuerwehrmusikzug

- (1) Der Feuerwehrmusikzug ist eine aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr Adorf.
- (2) Der Feuerwehrmusikzug trägt den Namen „Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf“. Ihm gehören nur die aktiven Mitglieder/Musiker des Vereins „Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf e. V.“ an.
- (3) Die Angehörigen des Feuerwehrmusikzuges wählen in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr Adorf ihren Leiter sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Leiter und sein

Stellvertreter vertreten die Interessen der Abteilung nach außen. Sie sind zudem in Angelegenheiten die Abteilung betreffend vom Ortsfeuerwehrausschuss zu hören.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

(1) Organe der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Erzgeb. sind:

- die Gemeindefeuerleitung
- die Ortswehrlinien Neukirchen und Adorf
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren Neukirchen und Adorf
- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren Neukirchen und Adorf.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist in jeder Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Weitere Berichte aus den Abteilungen können Bestandteil des Jahresberichts des Ortswehrleiters sein.

(2) In der Hauptversammlung werden die Wahlen wie im § 19 vermerkt, sowie Berufungen, Ehrungen und Beförderungen durchgeführt.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen (Einsatzabteilung) der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind keine Beschlüsse zu fassen, kann die Beschlussfähigkeit unbeachtet bleiben. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von 14 Tagen, spätestens aber innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über Beschlüsse ist geheim abzustimmen, sobald dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuerleiter

(1) Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter. Die Ortswehrleiter sind mit ihrer Wahl aus der jeweiligen Hauptversammlung zudem gewählte Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss festgelegt.

(2) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mizuteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinde- und Ortschaftsrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Sie sind zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes, zu hören.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt den Gemeindefeuerleiter für die Dauer von fünf Jahren. Gewählt werden kann nur, wer sich für das Amt des Gemeindefeuerleiters bewirbt und über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und nach FwDV2 Grundsätze und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Bewerbungen sind an den Bürgermeister zu richten.
- (6) Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit des Gemeindefeuerwehrausschusses erforderlich.
- (7) Im Falle, dass keine Bewerbung für das Amt des Gemeindefeuerleiters vorliegt, kein Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen verfügt oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen kann, üben die Stellvertreter die Funktion des Gemeindefeuerleiters gemeinsam kommissarisch aus.
- (8) Der Gemeindefeuerleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister die Stellvertreter mit der kommissarischen Leitung beauftragen.

§ 13

Ortswehrleitung

- (1) Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Der stellvertretende Ortswehrleiter ist der Leiter der jeweiligen Einsatzabteilung. Leiter und Stellvertreter bilden zusammen die Ortswehrleitung.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl gemäß § 19 gewählt.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens der gesetzliche Ausbildungsumfang von 40 Stunden (entspricht 26 Ausbildungsdiensten) erreicht wird,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken.

- (5) Im Übrigen gelten die Aufgaben und Anforderungen des § 12 Abs. 2, 3, 4, und 5 in Bezug auf die jeweilige Ortsfeuerwehr für den Ortswehrleiter entsprechend.
- (6) Der Stellvertreter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Der Ortswehrleiter und Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im SächsBRKG geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses/ jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (8) Die Ortswehrleitungen Neukirchen und Adorf arbeiten stets kameradschaftlich zusammen und stimmen ihre Entscheidungen gegenseitig ab.

§ 14

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Die Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, seinen Stellvertretern sowie den gewählten Vertretern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren Neukirchen und Adorf und dem Bürgermeister gebildet. Die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses wählen aus ihren Reihen einen Schriftführer.
- (3) Vorsitz im Gemeindefeuerwehrausschuss führt der Gemeindefeuerwehrleiter. Bei Verhinderung des Gemeindefeuerwehrleiters führt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte einmal jährlich tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn aus den Ortswehrleitungen die gleiche Anzahl an Mitgliedern anwesend sind.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss beschließt gemeinsam nach Vorlagen der Ortswehrleitungen die strategischen Entwicklungen der Feuerwehren. Hierzu zählt die Beschaffung von Fahrzeugen, Einsatztechnik, Ausrüstung und der Dienst- und Schutzkleidung.
- (7) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Es ist eine Niederschrift über die Sitzung zu fertigen.

§ 15

Ortsfeuerwehrausschüsse

- (1) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beratendes Organ der jeweiligen Ortswehrleitung. Sie behandeln Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Ortsfeuerwehren sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Sie beschließen die Aufgabenbeschreibungen der Funktionsträger. Sie befinden über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern aus der Feuerwehr. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

- (2) Die Ortsfeuerwehrausschüsse bestehen jeweils aus
- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Jugendfeuerwehrwart,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - dem Gerätewart Technik,
 - dem Gerätewart Atemschutz,
 - zwei Vertretern der Einsatzabteilung und
 - dem Schriftführer.

Dem Ortsfeuerwehrausschuss Adorf gehört zudem der Leiter des Feuerwehrmusikzuges an. Dieser ist außerhalb des Themenbereichs der Feuerwehrmusik ohne Stimmrecht.

- (3) Die personelle Zusammensetzung richtet sich nach den im § 19 durchgeführten Wahlen. Je nach Erfordernis und Thema können weitere Funktionsträger der Feuerwehr oder sachkundige Bürger zu den Beratungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss jeder Feuerwehr sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse einzuladen.

- (6) Die Ortsfeuerwehrausschüsse tagen nicht öffentlich. Mitglieder der Ortsfeuerwehr gelten in diesem Fall nicht als Öffentlichkeit und können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie besitzen aber weder Stimmrecht noch dürfen sie zu den Themen der Tagesordnung ohne Aufforderung durch den Wehrleiter Stellung nehmen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen

§ 16

Unterführer

- (1) Als Unterführer (Verbands-, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Bürgermeister kann die Bestellung nach Anhörung im Feuerwehrausschuss widerrufen. Die Bestellung der Unterführer endet mit dem vollendeten 65. Lebensjahr.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Unterführer sollten jährlich zu mindestens einer gemeinsamen Beratung mit der Wehrleitung zusammenkommen. Sie beraten die Einsatzplanung und die taktischen Vorgehensweisen u.a. bei Flächenlagen bzw. Großschadensereignissen.

§ 17

Gerätewarte, Beauftragte Atemschutz, Sicherheitsbeauftragte

- (1) In jeder Feuerwehr ist ein Gerätewart Technik und ein Gerätewart Atemschutz (Beauftragter

Atemschutz) zu berufen.

Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu prüfen und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Wehrleitung zu melden.

(2) Den Gerätewarten sollen Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Die stellvertretenden Gerätewarte haben die Gerätewarte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen für die Erfüllung der anfallenden Aufgaben bestimmen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) In jeder Feuerwehr ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter zu berufen.

Der Qualifikationsnachweis erfolgt durch Ausbildung auf Kreisebene.

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Ortswehrleitung um Mängel zu erkennen und wirkt auf die Beseitigung der Mängel hin.

Der Sicherheitsbeauftragte hat außerdem die Aufgaben:

- die Wehrleitung bei der Unfallverhütung zu unterstützen und zu beraten,
- auf Unfallgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel zu melden,
- das Vorhandensein der korrekten Schutzausrüstung zu kontrollieren,
- auf das Benutzen und Tragen der Schutzausrüstung zu achten,
- die Feuerwehrangehörigen von der Notwendigkeit der persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen,
- bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten,
- festzustellen, ob die Geräte in den vorgeschriebenen Zeitabständen geprüft werden,
- die Feuerwehrangehörigen zu unfallsicherem Handeln anzuhalten,
- aus Unfällen Rückschlüsse auf ähnliche Gefahren zu ziehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

§ 18

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der jeweiligen Ortswehrleitung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Feuerwehrausschüsse und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus kann der Schriftführer Aufgaben in Hinsicht der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr übernehmen. Die Ortswehrleitungen können ihm weitere Aufgaben erteilen.

§ 19 Wahlen

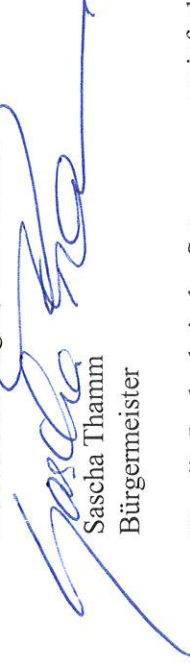
- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt sechs Wochen vor der Wahl, schriftlich durch Beauftragte der Gemeinde. Wahlvorschläge können bis drei Wochen vor der Wahl, schriftlich durch die Kameraden, die für die kommende Wahlperiode ein entsprechendes Amt begleiten wollen, in der Gemeinde eingereicht werden.

- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
- (6) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Ortswehrleiter wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung gewählt. Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Adorf wird außerdem von den Mitgliedern des Feuerwehrmusikzuges gewählt. Der stellvertretende Ortswehrleiter wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter wird von den Mitgliedern dieser Abteilung gewählt.
- (8) Die Wahl von zwei Vertretern aus der Einsatzabteilung in den Feuerwehrausschuss erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung als Mehrheitswahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Die gewählten Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter sind in der nächsten Gemeinderatssitzung nach der Wahl durch die Gemeinderäte zu berufen.
- (11) Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die erneute Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der jeweilige Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 die Wehrleitung ein.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 30. September 1999 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb, den 18.12.2024


Sascha Thamm
Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.